

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 77/25

Landau in der Pfalz, 10.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.08.2026	13:00 Uhr	213, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hagenbach

Jeweils 1/2 - Miteigentumsanteil, Abt. I lfd. Nr. 4.1 und 4.2 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Hagenbach	464/12	Hof- und Gebäudefläche Jahnstraße 3	366	357 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- Einfamilienhaus mit Schuppen und Garage; Baujahr 1950 (unbekannt, gemäß Schätzung um/vor 1950); teilweise modernisiert; Energieeffizienzklasse geschätzt G-H; normaler baulicher Zustand für das Baujahr; offensichtlicher Unterhaltungsstau; Baujahr Garage 1970 (unbekannt, gemäß Schätzung um/vor 1970).

- Objektadresse laut Gutachten: Jahnstraße 3, 76767 Hagenbach;

Verkehrswert: 310.000,00 €

Die Versteigerungsvermerke sind am 07.05.2024 und 16.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

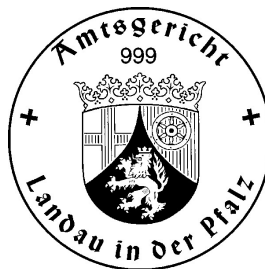
Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zipf
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Spies), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig